Satzung der
TURNGEMEINDE 1875 BAD SODEN AM TAUNUS e.V.

Beschlossen und genehmigt in der
Jahreshauptversammlung am
14. März 2008
geändert am 15.03.2019

I. Name und Sitz

§ 1 Name

(1) Die am 23. Mai 1875 gegründete Turngemeinde führt den Namen Turngemeinde 1875 Bad Soden am Taunus e. V.

(2) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. (AG Königstein VR 576)

§ 2 Sitz

Sitz der Turngemeinde 1875 ist Bad Soden am Taunus.

II. Zweck und Ziel

§ 3 Zweck und Ziel

(1) Zweck und Ziel der Turngemeinde ist es, durch uneigennützigen Einsatz aller Kräfte, ohne wirtschaftlichen Gewinn, im Sinne des § 5 dieser Satzung, zur Kräftigung und Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen und insbesondere die Jugend zu fördern:
- durch Pflege des Turnens sowie der Ermöglichung sportlicher Betätigung und Leistung,
- durch Pflege der Sportkameradschaft, der Freundschaft und der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft,
- durch Pflege der geistigen, musischen und kulturellen Bildung.

(2) Die Verfolgung politischer, religiöser, rassistischer, militärischer oder beruflicher Ziele ist ausgeschlossen.

III. Geschäftsjahr

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Gemeinnützigkeit

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Turngemeinde 1875 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Die Turngemeinde 1875 ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Turngemeinde 1875 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder der Organe und Gremien der Turngemeinde 1875 Bad Soden am Taunus arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand (§ 16 Abs. 1 a) beschließen, einzelnen Mitgliedern von Organen und Gremien der Turngemeinde 1875 Bad Soden am Taunus eine Ehrenamtspauschale nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen. Der Hauptausschuss der Turngemeinde 1875 Bad Soden am Taunus ist hierüber zu informieren.

V. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Wird die Aufnahme verweigert, ist dies auf Wunsch des Antragstellers schriftlich zu begründen. Wegen Nichtaufnahme ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung gestattet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Turngemeinde 1875 teilzunehmen und sich ihrer Einrichtungen zu bedienen.

(2) Es wird von ihm erwartet, dass es am Leben der Turngemeinde 1875 Anteil nimmt, ihre Arbeit fördert und die Schädigung ihres Rufes, ihrer Bestrebungen
und ihres Vermögens verhindert.

(3) Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen die Turngemeinde 1875 betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl zu einem Amt im geschäftsführenden Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus.

(4) Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Beitragsbefreiung kann von dem Vorstand beschlossen werden.

(6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den Vereinsnachrichten als auch in den neuen Medien (Internet etc.) bekannt. Die Mitglieder und die Gremien der Turngemeinde 1875 Bad Soden am Taunus sind zur Einhaltung der gesetzlichen DSGVO in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Weiteres regelt die separate Richtlinie Datenschutz und Persönlichkeitsrechte (§ 26).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- den freiwilligen Austritt
- den Ausschluß
- den Tod.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt gegenüber der Turngemeinde 1875 jeder Rechtsanspruch.

§ 10 Freiwilliger Austritt

(1) Der Freiwillige Austritt aus der Turngemeinde 1875 ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der fällige Beitrag, die Umlagen und Gebühren sind bis zum Austrittsdatum voll zu entrichten.

§ 11 Ausschluss und Streichung

(1) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Hauptausschuss. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

(2) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn:
- gegen Zweck und Ziel der Turngemeinde 1875,
- gegen die Satzung der Turngemeinde 1875 oder eines übergeordneten Verbandsorganes verstoßen wird,
- massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt,
- die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
- und auf Anordnung eines übergeordneten Verbandsorganes.

(3) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(5) Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 12 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden

Die Turngemeinde ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. sowie zugehörigen Verbänden, die die Sportarten leistungs- und breitensportmäßig betreuen, die in der Turngemeinde angeboten werden. Die Satzungen der Verbände und des Landessportbundes sind sinngemäß, in der jeweiligen Fassung, gültig.
Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in einer karitativen, mildtätigen, sozialen oder einer allgemeinen gesellschaftspolitischen Vereinigung beschließen, sofern deren Satzungen dem Ziel und Zweck von § 3 dieser Satzung nicht zuwiderlaufen. Die Zugehörigkeit zu Vereinigungen, die Ziele gem. § 3 Abs. 2 verfolgen, ist ausgeschlossen.

VI. Organe der Turngemeinde 1875

§ 13 Organe

Organe der Turngemeinde 1875 sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
  a) geschäftsführender Vorstand
  b) erweiterter Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Ausschuss Leistungssport
- der Ausschuss Breiten- und Gesundheitssport
- die Jugendversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Turngemeinde 1875. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn sie von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.

(2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Stadt Bad Soden (z.Zt. ist dies die Bad Sodener Zeitung) unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht. Der Vorstand (§ 16 Abs. 1 a) entscheidet über weitergehende Einladungsformate je nach Bedarf.
Anträge sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich gestellt werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Für die Wahl des Vereinsvorsitzenden hat sie einen Wahlleiter zu wählen.

(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(8) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Sie sind dem Finanzamt mitzuteilen, wenn sie die Gemeinnützigkeit (§ 5) berühren.

(9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Turngemeinde.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Rechnungslegung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Haushaltsplanes,
- Wahl des Vorstandes (§ 16,1),
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschlußfassung in Satzungsangelegenheiten,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- Beschlußfassung über Anträge und Berufung nach den §§ 6 und 10,

- Genehmigung der Aufnahme von Hypotheken, Darlehen oder Ausgaben, die das Vereinsvermögen wesentlich verändern.

§ 16 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:
a) der geschäftsführende Vorstand
- der Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

b) der erweiterte Vorstand
- der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- der Jugendkoordinator
- der Koordinator Leistungssport-
- der Koordinator Kurs-, Sonderangebote
- der Koordinator Breiten- und Gesundheitssport
- Koordinator tech. Angelegenheiten

(2) Der Vorstand hat das Recht, fachkundige und geeignete Personen mit beratender Stimme als Beisitzer hinzu zu ziehen.
(3) Die Turngemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten.
(4) Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam, einer davon muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.
(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt .Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl benennen.
(7) Der Vorstand (nach § 16 Abs. 1 a und b) ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(8) Es gilt die Geschäftsordnung der Turngemeinde.
(9) Der Jugendkoordinator wird von einer Jugendversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung nimmt diese Wahl zustimmend zur Kenntnis. Wird kein Jugendkoordinator gewählt, geht das Recht der Wahl von der Jugendversammlung auf die Mitgliederversammlung über.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung der Turngemeinde nach innen und außen,
- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erledigung der Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
- Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen,
- Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte,
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
- Verwaltung der Finanzen und des Vermögens,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen,
- Prüfung und Überwachung des geordneten Ablaufs des Sport- und Übungsbetriebes,
- Ehrungen von Mitgliedern, Sportlern und sonstigen Personen, die sich um die Turngemeinde, das Turnen und den Sport verdient gemacht haben.

§ 18 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- dem Vorstand gem. § 16
- den Abteilungsleitern,
- dem Vorsitzenden des Fördervereins,
- dem Vorsitzenden der LG/BSN

(2) Der Hauptausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden bei Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Jahr.
(3) Es gilt die Geschäftsordnung der Turngemeinde.

§ 19 Aufgaben des Hauptausschusses

- Koordination, Vorbereitung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3),
- Beratung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten,
- Empfehlungen zur Beschlußfassung an den Vorstand,
- Beschlußfassung und Genehmigung von Ordnungen (§ 24),
- Durchführung ihm speziell aufgetragener Aufgaben.

§ 20 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird vom Jugendkoordinator, vertretungsweise vom geschäftsführenden Vorstand (§ 16 (1) a eingeladen. Es ist nach den Regularien der §§ 13 und 14 der Satzung der Turngemeinde 1875 Bad Soden am Taunus e.V. zu verfahren.

§ 21 Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind:
- der Ausschuss Leistungssport,
- der Ausschuss Breiten- und Gesundheitssport,

(2) Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.
(3) Die Ausschüsse sollen sich mindestens einmal im Quartal treffen.
(4) Es gilt die Geschäftsordnung der Turngemeinde.
(5) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse zur Unterstützung und Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben einsetzen.

§ 22 Pflichten der Ausschüsse

Die Pflichten der Ausschüsse sind die technischen Vorbereitungen und Durchführungen der in § 3 (Zweck und Ziel) dieser Satzung festgelegten Aufgaben, im Besonderen:
- Erarbeitung und Erstellung eines Jahresarbeitsplanes,
- Vorbereitung und Durchführung des abteilungsspezifischen Auftrages,
- Vorbereitung und Durchführung von Spiel/Sportfesten und sonstiger Wettkämpfe und Veranstaltungen,
- Unterstützung des Vorstandes bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben nach § 16.

§ 23 Rechnungsprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsprüfer, von denen mindestens zwei die Prüfung vornehmen müssen. Sie dürfen kein Amt im Vorstand der Turngemeinde 1875 bekleiden.

(2) Der Schatzmeister hat ihnen Einblick in die Kasse und die Kassenbücher zu gestatten und alle notwendigen Aufschlüsse zu geben.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 24 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Organ der Turngemeinde angehören.

(2) Der Ehrenrat wählt einen Sprecher aus seinen Reihen.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Die Aufgaben des Ehrenrates sind
- Beratung des Vorstandes,
- Schlichtung von Streitfällen,
- Klärung von Zweifel- und Auslegungsfragen.

(2) Der Ehrenrat handelt im Namen aller Mitglieder.

§ 26 Ordnungen

(1) Regelungen, die nicht in dieser Satzung festgelegt sind, können in Ordnungen wie:
- Geschäftsordnung,
- Ausschussordnung,
- Wirtschafts- und Finanzordnung
- Jugendordnung
- Richtlinie Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- Ehrungsordnung
- sonstigen Ordnungen

getroffen werden.

(2) Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen und von dem Hauptausschuss zu genehmigen.

(3) Die Ordnungen dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

VIII. Änderungen

§ 27 Änderungen

(1) Die §§ 1 (Name), 2 (Sitz), 3 (Zweck und Ziel) sowie der § 28 (Einstellung der Vereinstätigkeit) können nur mit Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(2) Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

IV. Einstellung der Tätigkeit der Turngemeinde 1875

§ 28 Einstellung der Tätigkeit der Turngemeinde 1875

(1) Die Turngemeinde 1875 kann nicht aufgelöst werden. Ihre Vereinstätigkeit bleibt bestehen, solange noch fünf Mitglieder vorhanden sind.

(2) Wird dann Antrag auf Einstellung gestellt, so wird die Vereinstätigkeit eingestellt, wenn sich die Stimmenmehrheit gem. § 13 Abs. 6 hierfür entscheidet.

(3) Bei Auflösung der Vereinstätigkeit der Turngemeinde 1875 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Turngemeinde 1875 an die Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus. Diese hat das Vermögen solange aufzubewahren, bis eine Rechtsnachfolgerin unter gleichem Namen, Sitz, Zweck und Ziel, sowie Anerkennung der §§ 5, 26 und 27 dieser Satzung, eine Vereinstätigkeit wieder aufnimmt. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre, danach ist das Vermögen für die Jugendarbeit der dann existierenden gemeinnützigen Sportvereine in Bad Soden zu übergeben.

X. Erfüllung und Gerichtsstand

§ 29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Soden am Taunus.

XI. Schlußbestimmungen

§ 30 Geschlechterspezifische Bezeichnungen

I Die in vorstehender Satzung ausgewiesenen natürlichen Personen umfassen die geschlechterspezifischen Bezeichnungen „männlich/weiblich/divers“ (m/w/d).

Bad Soden am Taunus 15.03.2019